

RS UVS Kärnten 1994/12/05 KUVS- 663/7/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1994

Rechtssatz

Erhält die Beschuldigte eine behördliche Aufforderung ein vom Borkenkäfer befallenes Fichtenschadholz ordnungsgemäß aufzuarbeiten und stellt sich im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat heraus, daß sich diese behördliche Aufforderung auf eine nicht im Eigentum der Beschuldigten stehende Parzelle bezieht, ist eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei Nichtentsprechen der behördlichen Aufforderung nicht gegeben. (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at